

Handreichung für die Berufung von Juniorprofessoren der Universität auf eine W2-/W3-Professur (Tenure-Verfahren)

1. Voraussetzungen

Nach § 78 Abs. 1 ThürHG **können** Juniorprofessoren der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis **ohne Ausschreibung der Stelle** berufen werden. Nach § 78 Abs. 4 muss ein Juniorprofessor dafür die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Wechsel der Hochschule nach der Promotion **oder**
- wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit außerhalb der Universität für die Dauer von insgesamt mindestens zwei Jahren.

Ein vorliegender Ruf einer anderen Hochschule auf eine Professur ersetzt die oben genannten Voraussetzungen nicht.

2. Grundsätze

Die gesetzliche Regelung eröffnet der Universität Spielräume, die genutzt werden sollen, um leistungsfähige Nachwuchswissenschaftler in Jena zu halten. Gleichzeitig wird jedoch darauf zu achten sein, dass das für die Qualitätssicherung bewährte Instrument der öffentlichen Ausschreibung auch künftig in angemessener Weise Platz greift.

An der Universität Jena sollen daher die Möglichkeiten des § 78 Abs. 1 wie folgt genutzt werden:

- Unabhängig davon, ob für die Besetzung einer W2-/W3-Stelle ein geeigneter Juniorprofessor der Universität zur Verfügung steht, erfolgt regelmäßig eine öffentliche Ausschreibung der Stelle.
- Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies nahe legen oder erfordern. Solche besonderen Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der für die Besetzung in Frage kommende Juniorprofessor einen Ruf erhalten hat. Wenn seine fachliche Qualifikation in besonderer Weise geeignet ist, einen Forschungsschwerpunkt der Universität maßgeblich zu stärken kann unter der Bedingung von dem Grundsatz abgewichen werden, dass zwei Gutachter die herausgehobene Eignung bestätigen. Voraussetzung für den Verzicht auf eine Ausschreibung ist in jedem Fall, dass die Zwischenevaluation des Juniorprofessors in allen Belangen mit sehr guten Ergebnissen absolviert wurde. Über den Verzicht auf eine Ausschreibung entscheidet der Rektor auf Antrag der zuständigen Fakultät.
- Soll bereits bei der Besetzung der Juniorprofessur eine Zusage gegeben werden, dass bei Bewährung des Juniorprofessors eine Überleitung auf eine W2-/W3-Professur ohne Ausschreibung erfolgen soll („tenure track“), so ist dies beim Antrag der Fakultät auf Freigabe der Stelle für die Juniorprofessur ausführlich zu begründen. Die oben genannten Kriterien für einen Verzicht auf eine Ausschreibung sind dabei zugrunde zu legen. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass zur gegebenen Zeit eine besetzbare W2-/W3-Stelle zur Verfügung steht.

3. Verfahren bei einem Verzicht auf eine Ausschreibung

3.1 Zusammensetzung der Berufungskommission

Da es sich um eine „Hausberufung besonderer Art“ handelt, kommt der Tätigkeit der Berufungskommission mit Blick auf die Gewährleistung universitärer Qualitätsstandards eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als abweichend von „normalen Hausberufungen“ nicht nur auf eine Ausschreibung verzichtet wird, sondern nach § 78 Abs. 4 Satz 3 ThürHG auch die Vorlage einer Dreierliste nicht erforderlich ist.

Einer Berufungskommission zur Berufung eines Juniorprofessors auf eine Professur auf Lebenszeit ohne Ausschreibung müssen daher mindestens **zwei** Hochschullehrer einer anderen Universität angehören. Hinsichtlich der Einsetzung einer großen Berufungskommission gilt im übrigen § 25 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Universität.

3.2 Auswahl der Gutachter

Zur Verbreiterung der Beurteilungsgrundlage sind durch die Berufungskommission mindestens drei externe Gutachten einzuholen. Sofern nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen, muss davon mindestens ein Gutachten aus dem Ausland stammen.

3.3 Bestenauslese

Auch wenn von einer Ausschreibung abgesehen wird, muss unter dem Gesichtspunkt der Bestenauslese geprüft werden, ob für die zu besetzende Professur ein besser qualifizierter Kandidat zur Verfügung steht. Berufungskommission und externe Gutachter müssen daher Kenntnis über andere mögliche Kandidaten für die zu besetzende Professur haben.

Im Bericht der Kommission ist darzustellen, dass der auf eine W2- oder W3-Professur zu berufende Juniorprofessor nach dem Kenntnisstand der Berufungskommission unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten der am besten geeignete Kandidat für die zu besetzende Position ist. Dieser Nachweis kann u. a. durch einen vorliegenden Ruf oder eine sehr gute Listenplatzierung im Rahmen der Besetzung einer entsprechenden Professur an einer anderen Hochschule geführt werden. Das Ergebnis der Zwischenevaluation des Juniorprofessors ist maßgeblich in die Beurteilung des zu Berufenden durch die Kommission einzubeziehen.

3.4 Probelehrveranstaltung und persönliches Gespräch

Da der Juniorprofessor an der Universität mit Lehrverpflichtung tätig ist, kann die Kommission entscheiden, dass sie auf eine Probelehrveranstaltung verzichtet. Dabei ist die Auffassung der auswärtigen Kommissionsmitglieder maßgeblich zu berücksichtigen.

Das studentische Votum soll in diesem Fall auf der Grundlage der an der Universität gehaltenen Lehrveranstaltungen und unter Einbeziehung des Ergebnisses der Zwischenevaluation erstellt werden.

Die Kommission führt mit dem Kandidaten ein ausführliches Gespräch, in dem dieser die Schwerpunkte seiner bisherigen Tätigkeit erläutert sowie seine Vorstellungen über die künftige Ausgestaltung der Professur in Forschung und Lehre darstellt.

3.5 Mitwirkung der Hochschullehrer der Fakultät im Verfahren

Nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 der Grundordnung der Universität können Hochschullehrer der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, an den Beschlüssen des Fakultätsrates stimmberechtigt mitwirken, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfrist dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass die ihr Stimmrecht ausüben wollen.

Wegen fehlender Bewerbungsfrist im Fall der Berufung eines Juniorprofessors der Universität ohne Ausschreibung gilt stattdessen für die Mitteilung der Stimmrechtsausübung eine Ausschlussfrist von vier Wochen vor der Sitzung des Fakultätsrates, in der erstmalig über das Ergebnis der Berufungskommission beraten wird.

Hinweis:

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Handreichung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.

gez. Dr. Klaus Bartholmé
Kanzler